

BVGer C-4900/2017 vom 6. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4900_2017

FR: TAF C-4900/2017 du 6 avril 2018

IT: TAF C-4900/2017 del 6 aprile 2018

Regeste

Rentenrevision

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders durch diese berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]); siehe auch Art. 59 ATSG). Nachdem er ausserdem seine rechtszeitig beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Beschwerde innert der ihm hierzu angesetzten Frist formgerecht verbessert hat (Art. 50 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 und 2 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG) sowie ihm die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde (Art. 64 Abs. 4 i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VvVG), ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 10. August 2017, mit welcher die Vorinstanz die dem Beschwerdeführer bisher geleistete halbe Rente mit Wirkung ab dem 1. September 2017 aufgehoben hat, da der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht im Sinne der Teilnahme an einer notwendigen und ihm gesundheitlich zumutbaren Begutachtung in der Schweiz nicht nachgekommen sei. Streitig und vorliegend zu prüfen ist damit, ob die Aufhebung der Invalidenrente per 1. September 2017 zu Recht erfolgt ist oder ob der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine (halbe) Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und lebt in Deutschland, weshalb das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen über die Freizügigkeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten andererseits vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) sowie die gemäss Anhang II des FZA anwendbaren Verordnungen (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 sowie Nr. 987/2009 vom 16. September 2009, welche am 1. April 2012 die Verordnungen (EWG) des Rates Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 sowie Nr. 574/72 vom 21. März 1972 abgelöst haben, anwendbar sind. Gemäss Art. 8 Bst. a FZA werden die Systeme der sozialen Sicherheit koordiniert, um insbesondere die Gleichbehandlung aller Angehörigen der Vertragsstaaten zu gewährleisten. Soweit - wie vorliegend - weder das FZA und die gestützt darauf anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen

Rechtsakte abweichende Bestimmungen vorsehen noch allgemeine Rechtsgrundsätze dagegen sprechen, richtet sich die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung des Rentenanspruchs alleine nach der schweizerischen Rechtsordnung (vgl. BGE 130 V 257 E. 2.4), was sich auch mit dem Inkrafttreten der oben erwähnten Verordnungen am 1. April 2012 nicht geändert hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3985/2012 vom 25. Februar 2013 E. 2.1). Demnach bestimmt sich vorliegend die Frage, ob der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung hat, alleine aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 3.2

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 10. August 2017) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Diese sind indessen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1).

E. 3.3

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Somit finden vorliegend jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 10. August 2017 in Kraft standen, weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

E. 4

Mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 10. August 2017 hat die Vorinstanz das vom Beschwerdeführer am 14. Januar 2014 eingeleitete Revisionsverfahren (Antrag auf eine ganze Invalidenrente anstelle der bisher geleisteten halben Invalidenrente; vgl. Sachverhalt Bst. C) abgeschlossen.

E. 4.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teil-weise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 4.2

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht

Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. Nach Art. 29 Abs. 4 IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht staatsvertragliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen. Das auf den Beschwerdeführer anwendbare FZA (vgl. E. 3.1) sieht diesbezüglich indessen eine Ausnahme vor. So können gestützt auf das FZA und seine Verordnungen - abweichend von Art. 29 Abs. 4 IVG - auch Viertelsrenten ins Ausland ausbezahlt werden, wenn der oder die Begünstigte nicht in der Schweiz, sondern in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt (vgl. 130 V 253 E. 2.3).

E. 4.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108 E. 5.4).

E. 4.4

Nach Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Satz 1). Das Gesetz weist somit dem Durchführungsorgan die Aufgabe zu, den rechtserheblichen Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz abzuklären, und zwar richtig und vollständig, so dass gestützt darauf die Verfügung über die jeweils in Frage stehende Leistung ergehen kann (Art. 49 ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2). Art. 28 Abs. 1 ATSG hält so in einem allgemeinen Grundsatz fest, dass die Versicherten und ihre Arbeitgeber beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken haben. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss insbesondere alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (Art. 28 Abs. 2 ATSG) und sich den für die Beurteilung notwendigen und zumutbaren ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG).

E. 4.5

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, ihren Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebung einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs.

3 ATSG). Gemäss Art. 7b Abs. 1 IVG können die Leistungen nach Art. 21 Abs. 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person insbesondere ihrer Mitwirkungspflicht, sich den für die Beurteilung notwendigen und ihr zumutbaren ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen (Art. 43 Abs. 2 ATSG), nicht nachgekommen ist. Nach Art. 7b Abs. 3 IVG sind dabei beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berücksichtigen.

E. 4.5.1

Die Verletzung der Auskunft- oder Mitwirkungspflicht ist nur relevant, wenn sie in unentschuldbarer Weise erfolgt. Es muss sich mithin um eine schuldhafte Verletzung handeln (vgl. BBl 1991 II 261), wobei das Verhalten der Person nicht mehr nachvollziehbar sein darf, was etwa dann gegeben ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar ist oder wenn das Verhalten schlechthin unverständlich ist (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, N. 92 zu Art. 43 ATSG). Nach der Praxis ist von der Möglichkeit des Nichteintretens indessen zurückhaltend Gebrauch zu machen. Soweit aufgrund der vorliegenden Akten möglich, soll vielmehr ein materieller Entscheid gefällt werden. Soweit die verweigerte Mitwirkung die Überprüfung einer Rentenanpassung (im konkreten Fall einer Herabsetzung bzw. Aufhebung einer IV-Rente) betrifft, soll die gesamte Aktenlage materiell berücksichtigt werden (UELI KIESER, a.a.O., N. 100 zu Art. 43 ATSG; THOMAS FLÜCKIGER, *Verwaltungsverfahren*, in: *Recht der Sozialen Sicherheit*, Band XI, 2014, S. 122, Rz. 4.100). In Grenz- und Zweifelsfällen ist die für den Gesuchsteller günstigere Variante zu wählen (BGE 108 V 229 E. 2 letzter Satz). Vorweg hat die Verwaltung daher die ihr möglichen eigenen Abklärungen zu tätigen und im Erfolgsfall überhaupt auf eine Renteneinstellung zu verzichten (FRANZ SCHLAURI, *Die vorsorgliche Einstellung von Dauerleistungen der Sozialversicherung*, in: *Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung*, 1999, S. 208).

E. 4.5.2

Die Anwendung von Art. 43 Abs. 3 ATSG in einem Fall, in welchem es um laufende Leistungen geht und die versicherte Person in unentschuldbarer Weise ihrer Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, indem sie die Ausführungsorgane der Invalidenversicherung daran hindert, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, hat eine Umkehr der Beweislast zu Folge. Während es grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung ist, eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrads abzuklären, wenn sie die Rente herabsetzen oder aufheben will, wird ihr dies bei einer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht durch die versicherte Person verunmöglicht. In einem solchen Fall obliegt es dieser, nachzuweisen, dass sich ihr Gesundheitszustand oder andere entscheidungswesentliche Umstände nicht in einem den Invaliditätsgrad beeinflussenden Ausmass verändert haben (Urteil des BGer 8C_733/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 3.2; SVR 2010 IV Nr. 30 S. 94; THOMAS FLÜCKIGER, a.a.O., S. 122, Rz. 4.101).

E. 4.5.3

Bei einer Verweigerung der Mitwirkung während eines laufenden Leistungsbezugs kann der Versicherer die Leistungen vorsorglich einstellen. Dieses Vorgehen setzt aber voraus, dass die vergeblich einverlangten Informationen für die Abklärung der Verhältnisse oder die Festsetzung der Leistungen erforderlich, nicht ohne übermässigen Aufwand anderswo

erhältlich und die in schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht verweigerten Auskünfte für die Festsetzung des Invaliditätsgrads des Versicherten relevant sind (vgl. Urteil des BGer 9C_345/2007 vom 26. März 2008 E. 4; THOMAS FLÜCKIGER, a.a.O., S. 122, Rz. 4.102).

E. 4.5.4

Die Renteneinstellung ist rechtsprechungsgemäss nicht als Sanktion (im Sinne einer Strafe) sondern als Druckmittel zu verstehen, mit welchem der Versicherte - in Kenntnis der nachteiligen Folgen im Unterlassungsfalle - dazu gezwungen werden soll, die für die Durchführung des Revisionsverfahrens erforderlichen Unterlagen zu liefern (BVGE 2010/36 E. 4.3; Urteil des BVGer C-8802/2010 vom 8. Februar 2013 E. 6.2.3).

Diesbezüglich ist jedoch der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen. Wenn die verweigte Mitwirkung in einem späteren Zeitpunkt erbracht wird, kann sich die festgelegte Renteneinstellung nur auf diejenige Zeitspanne beziehen, während der die Mitwirkung verweigert wurde (BGE 139 V 585 E. 6.3.7.5). Die Einstellungsverfügung ist diesfalls zu widerrufen. Sie wird durch die definitive Revisionsverfügung ersetzt, die ja bisher nicht ergehen konnte, weil die versicherte Person die Mitwirkung verweigert hat (SCHLAURI, a.a.O., S. 210 Fn. 19).

E. 5

Wie bereits im Sachverhalt dargestellt, wurde dem Beschwerdeführer mit rechtskräftiger Verfügung vom 12. Februar 2013 eine halbe Rente mit Wirkung ab dem 1. Juni 2010 zugesprochen (Sachverhalt Bst. B). Im Januar 2014 hat die Vorinstanz auf das Gesuch des Beschwerdeführers hin ein Revisionsverfahren eingeleitet. Der Beschwerdeführer verlangte die Ausrichtung einer ganzen Rente. Mit Verfügung vom 10. November 2014 bestätigte die Vorinstanz aufgrund eines neuen Gutachtens die bisher geleistete halbe Rente (Sachverhalt Bst. C). Die hiergegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers hiess das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil C-7355/2014 vom 6. September 2016 gut. Es hob die angefochtene Verfügung vom 10. November 2014 auf und wies die Vorinstanz an, zur Abklärung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verschlechterung des Gesundheitszustands eine polydisziplinäre Begutachtung einzuholen und den Rentenanspruch neu zu überprüfen. Hierbei hat das Bundesverwaltungsgericht den bisherigen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine halbe Rente bestätigt (Sachverhalt Bst. C.b). Die Rückweisung an die Vorinstanz sollte nach der Anweisung des Bundesverwaltungsgerichts ausschliesslich der Frage dienen, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine höhere als der bereits bezogenen halben Invalidenrente hat. Damit dürften die weiteren Abklärungen der Vorinstanz nach der Anweisung des Bundesverwaltungsgerichts entweder die bisher geleistete halbe Rente bestätigen oder zu einem Anspruch auf eine höhere Rente, das heisst eine Dreiviertelsrente, oder - wie vom Beschwerdeführer beantragt - eine ganze Rente, führen.

E. 5.1

Die vorliegende Sachlage ist damit eindeutig zu unterscheiden von einem Fall, in dem die einer versicherten Person mit früherer Verfügung zugesprochene Rente in einem von Amtes wegen eingeleiteten Revisionsverfahren zu überprüfen ist. In einem solchen Fall stehen die bisherigen, von der versicherten Person bezogenen Rentenleistungen in Frage. Bei fehlender Mitwirkung der versicherten Person kann der bisherige Rentenanspruch gegebenenfalls nicht überprüft werden. Die gerichtlich stipulierte Umkehr der Beweislast

kann in jenem Fall somit dazu führen, dass die bisherigen Rentenansprüche nicht mehr belegt sind, was eine - zumindest vorläufige - Einstellung dieser rechtfertigt (als Druckmittel, damit sich die versicherte Person beispielsweise der notwendigen und zumutbaren Begutachtung unterziehe).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall hatte die Vorinstanz demgegenüber revisionsweise zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer antragsgemäss Anspruch auf eine höhere als die bisher bezogene halbe Rente hat. Im vorinstanzlich durchgeführten Revisionsverfahren auf Gesuch des Beschwerdeführers hin ging es entsprechend nicht um die bisher laufende Rente, sondern ausschliesslich um einen allfälligen höheren Rentenanspruch. Anders als bei der in Erwägung 4.5.2 skizzierten Sachlage stand damit vorliegend gerade nicht die laufende halbe Rente in Frage, was das Bundesverwaltungsgericht in Erwägung 6.2 des Urteils C-7355/2014 vom 6. September 2016 ausdrücklich bestätigt hat. Die Aufhebung des von der - im Verfahren betreffend Antrag des Beschwerdeführers auf Rentenerhöhung - revisionsrechtlichen Überprüfung nicht betroffenen und zwischen den Parteien sowie aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts unbestrittenen Anspruchs des Beschwerdeführers auf die laufende halbe Rente erscheint unter diesen Umständen nicht nur als unverhältnismässig, sondern überdies als eine klare Verletzung des Rückweisungsauftrags des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Urteil C-7355/2014 vom 6. September 2016.

E. 5.3

Zu beachten ist sodann, dass gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG im Falle der fehlenden Mitwirkung einer versicherten Person der Versicherungsträger auf Grund der Akten verfügen oder die Erhebung einstellen und Nichteintreten beschliessen kann. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz war damit die Aufhebung der bisherigen Rentenleistungen aufgrund der von ihr angegebenen Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG sowie Art. 7b Abs. 1 IVG - selbst im Falle einer unentschuldbaren Verletzung der Mitwirkungspflicht - keinesfalls unabdingbar (vgl. Sachverhalt Bst. D.e letzter Satz). Vielmehr hätte es im vorliegenden Falle ausgereicht, dem Beschwerdeführer aufgrund von Art. 43 Abs. 3 ATSG anzudrohen, es werde aufgrund der Akten entschieden. Da aufgrund der vorliegenden Akten die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verschlechterung seines Gesundheitszustands nicht hinreichend belegt war, was bereits aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts C-7355/2014 vom 6. September 2016 feststand, hätte es im Interesse des Beschwerdeführers gelegen, an der durchzuführenden Begutachtung teilzunehmen, um damit allenfalls die Beweisgrundlage für den Anspruch der von ihm geltend gemachten ganzen Invalidenrente zu schaffen.

E. 5.4

Zu prüfen ist vorliegend die Frage, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in anspruchserheblicher Weise geändert und er damit einen Anspruch auf eine höhere als die zugesprochene halbe Invalidenrente hat, wie er das mit seinem Revisionsgesuch bei der Vorinstanz beantragt hat. Die Anordnung des polydisziplinären Gutachtens durch die Vorinstanz war zwingend erforderlich, um diese Frage abzuklären. So hat denn auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-7355/2014 vom 6. September 2016 festgehalten, dass die aktuelle Beweislage - ohne erneute Begutachtung - ungenügend sei. Ohne Durchführung dieser Begutachtung kann eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers im aktuellen Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden. Soweit der

Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeverbesserung vom 8. September 2017 - wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren mittels Revisionsbegehrens vom 14. Januar 2014 - die Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente beantragt, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, weshalb sein Antrag abzuweisen ist.

E. 5.5

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einem von Amtes wegen eröffneten Rentenrevisionsverfahren der Anspruch auf die Invalidenrente grundsätzlich zu überprüfen ist. Könnten dabei die erforderlichen Abklärungen aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer nach Art. 43 Abs. 3 ATSG nicht durchgeführt werden, so wäre die Vorinstanz befugt, die laufende halbe Invalidenrente nach vorgängiger Durchführung des hierfür erforderlichen Mahn- respektive Säumnisverfahrens einzustellen.

E. 5.6

Zusammenfassend erweist sich die Aufhebung der dem Beschwerdeführer bisher geleisteten halben Rente als unzulässig. Die Beschwerde ist deshalb teilweise gutzuheissen, und die angefochtene Verfügung vom 10. August 2017 ist aufzuheben. Die dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. Februar 2013 zugesprochene halbe Rente ist diesem ohne Unterbruch auch über den 1. September 2017 hinaus weiterhin zu entrichten. Demgegenüber ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer höheren als der bisher zugesprochenen halben Invalidenrente abzuweisen.

E. 6.1

Als (teilweise) obsiegende Partei werden dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten auferlegt. Da ihm mit Zwischenverfügung vom 19. Januar 2018 (vgl. Sachverhalt Bst. M) die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung bewilligt wurde, hatte er keinen Kostenvorschuss zu entrichten.

E. 6.2

Da dem Beschwerdeführer, welcher nicht anwaltlich vertreten war, keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Das Dispositiv folgt auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.